

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 279/2020	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	11	24.11.2020
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	15.12.2020
Haupt- und Finanzausschuss	21	12.01.2021

Entwässerungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(10. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2021)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2021 | 1,86 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2021 | 2,99 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2021

1,22 € je qm

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um 0,2 % (20.798 €) auf 10.878.159 €.

Ansatzserhöhungen sind bei den Abschreibungen (lfd. Nr. 32) um ca. 138.000 € und beim Personalaufwand (lfd. Nr. 7) um ca. 25.000 € zu verzeichnen. Ursächlich für diese Mehraufwendungen ist eine Erhöhung des Wiederbeschaffungszeitwertes des Kanalanlagevermögens sowie neben tariflichen Steigerungen die ganzjährige Berücksichtigung einer 0,5-Stelle für die Pflege des Kanalkatasters in 2021. Diese wurde in der Vorjahreskalkulation für ein halbes Jahr einbezogen.

Die Position Untersuchung Kanalnetz (lfd. Nr. 23) wurde in Anlehnung an das vorläufige IST-Ergebnis 2019 um 20.000 € angehoben.

Minderaufwendungen sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 33) i.H.v. ca. 167.000 € aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,56 % auf 5,38 % zu erwarten. Der Umlagebetrag an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (lfd. Nr. 34) verringert sich voraussichtlich um ca. 15.000 €. Dieses ist auf eine Senkung des Beitragssatzes für die Abwasserbeseitigung durch den BRW zurückzuführen.

Zur teilweisen Kompensation der Aufwendungen wird wie in der Vorjahreskalkulation eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich berücksichtigt. Diese fällt mit 300.000 € jedoch um 100.000 € geringer aus als in 2020.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zu 2020 für Nichtverbandsmitglieder um 24.500 cbm auf 1.854.500 cbm erhöht bzw. für Verbandsmitglieder um 6.000 cbm auf 173.000 cbm.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit geringfügig gestiegenen prognostizierten Abwassermengen zu einer Gebührensenkung bei den Nichtverbandsmitgliedern um ca. 0,33 % auf 2,99 €/cbm.

Bei den Verbandsmitgliedern hingegen erhöht sich der Gebührensatz um 0,01 €/cbm auf 1,86 €/cbm, u.a. da sie nicht an der gesunkenen BRW-Umlage partizipieren.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen wurde von 3.870.000 m² in 2020 auf 3.860.000 m² in 2021 herabgesetzt. Der für 2020 prognostizierte Wert war in der Vorjahreskalkulation zu hoch bemessen.

Die o.g. Mehraufwendungen führen in Kombination mit der Abnahme abflusswirksamer Flächen zu einer Gebührenerhöhung um 1,67 % (+0,02 €/m²).

Der für 2021 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,22 €/m².

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2021 | 1,86 € je cbm (bisher 1,85 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2021 | 2,99 € je cbm (bisher 3,00 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2021	1,22 € je qm (bisher 1,20 €)
-------------------	------------------------------

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2021 bei 10.575.935 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den drei Positionen „Kanalgebühren“ (lfd. Nr. 1) sowie „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) und „Entwässerung der Straßen und Plätze (öff. Anteil)“ (lfd. Nr. 3) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann